

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Aufgrund der grundsätzlichen Einführung der Gesundheitskarte auf Landesebene und des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen haben einzelne Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis Beschlüsse gefasst, die elektronische Gesundheitskarte für den Kreis der in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen.

Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die bisherige Solidargemeinschaft zur Abrechnung der Krankenhilfekosten im AsylbLG (19 Kommunen, ein System) nicht mehr in der bisherigen Form aufrechterhalten werden konnte.

Da die Mehrheit der Kommunen den Standpunkt vertreten hat, bis auf Weiteres beim bisherigen System (Versorgung über sog. Behandlungsscheine) zu bleiben, war der Rhein-Sieg-Kreis gefordert, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überarbeiten und Parallelsysteme zu ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist seitens des Kreises mit der Bezirksregierung abgestimmt und bedarf nach dortiger Rechtsauffassung der Zustimmung der Räte der kreisangehörigen Kommunen.

Da die Vereinbarung beide Möglichkeiten der Abrechnung alternativ ermöglicht und ein jährlicher Wechsel des Systems möglich ist, empfiehlt die Verwaltung die Zustimmung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Vereinbarung ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

2. Beibehaltung des Systems der Behandlungsscheine

In der Sitzung des Ausschusses am 19.11.2015 wurde die Thematik aufgrund Zweier Anträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen eingehend erörtert. Die Verwaltung ist für Meckenheim weiterhin der Auffassung, dass sich das bisherige System der Ausstellung von Behandlungsscheinen bewährt hat. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt sich die Umstellung auf das System der elektronischen Gesundheitskarte derzeit als nicht vorteilhaft dar.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, bis auf Weiteres beim bisherigen System zu verbleiben, die ersten Erfahrungen der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis abzuwarten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Thematik erneut zu behandeln.